

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die gegenseitigen Beziehungen im Geiste der Freundschaft und guten Zusammenarbeit enger zu gestalten, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Dr. Wolfgang Kiesewetter,
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik

Die Republik Kuba

Capitán Carlos Chain Soler,
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Konsularische Vertretung“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder jegliche andere konsularische Vertretung.
- b) „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben.
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ ist die mit dieser Funktion beauftragte Person.
- d) „Konsularische Amtsperson“ ist jede Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen beauftragt wurde.
- e) „Konsularangestellter“ ist jede Person, die administrative oder technische Obliegenheiten wahrnimmt.
- f) „Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals“ ist die im häuslichen Dienst der konsularischen Vertretung beschäftigte Person.
- g) „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ sind konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals.
- h) „Konsularräumlichkeiten“ sind, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzte Gebäude oder Gebäudeteile sowie das dazu gehörende Gelände.
- i) „Konsulararchiv“ umfaßt alle Papiere, Dokumente, Register, den gesamten Schriftwechsel, Bücher, Siegel und Stempel, Filme, Tonbänder und Schallplatten

ten der konsularischen Vertretung sowie Chiffre und Codes, Karteien, Kassetten, Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Zulassung von Leitern konsularischer Vertretungen, die Tätigkeit und die Beendigung der Tätigkeit von Mitarbeitern der konsularischen Vertretungen

Artikel 2

(1) Die Vertragspartner haben das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag auf dem Territorium des anderen Vertragspartners konsularische Vertretungen zu errichten.

(2) Die Errichtung einer konsularischen Vertretung, deren Sitz, Rang und Konsularbezirk werden in jedem Einzelfall durch besondere Vereinbarung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat festgelegt.

(3) Jede Veränderung des Sitzes und des Ranges der konsularischen Vertretung und Veränderungen des Konsularbezirktes erfolgen nach Vereinbarung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung ist durch den Entsendestaat auf diplomatischem Wege das Einverständnis des Empfangsstaates hinsichtlich der Person desselben einzuholen.

(2) Der Entsendestaat leitet dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates das Konsularpatent auf diplomatischem Wege zu.

(3) Im Patent sind der Vor- und Familienname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang, der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(4) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann seine konsularische Tätigkeit erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat aufnehmen. Jedoch kann der Empfangsstaat vor Erteilung des Exequaturs dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, zeitweilig die konsularische Tätigkeit auszuüben.

Artikel 4

(1) Wenn der Leiter der konsularischen Vertretung seine Tätigkeit nicht ausüben kann oder die Stelle nicht besetzt ist, können diese Aufgaben provisorisch von einer konsularischen Amtsperson dieser oder einer anderen konsularischen Vertretung bzw. von einem Diplomaten der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates im Empfangsstaat erledigt werden. Der Vor- und Familienname des amtierenden Leiters der konsularischen Vertretung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitgeteilt.

(2) Der zeitweilige Leiter der konsularischen Vertretung genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Im-